

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

22. Sitzung, 26.02.1894

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 26. Februar 1894, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Wesermarsch=Rennervereins, betreffend Zuwendung von Staatspreisen.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft Abtheilung Brake-Dvelgönne um Ergänzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 29. December 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition von Stierhaltern aus den Aemtern Elsfleth und Brake, um Erhöhung des niedrigsten Satzes des Deckgeldes für Stiere in den Aemtern Elsfleth, Brake und Butjadingen.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
 5. Interpellation des Abgeordneten Roter und Genossen, betreffend den Bau von Kleinbahnen in den Aemtern Cloppenburg und Friesoythe.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Regierungstische: Minister Janzen, Exc., die Oberregierungsräthe Ahlhorn und Dugend, Regierungsrath Düvelius.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es werden folgende Eingänge mitgetheilt:

1. Selbständiger Antrag der Abgeordneten Purper und Jungbluth, betr. Erhöhung des Staatszuschusses für die Realschule in Oberstein und Idar.
An den Finanzausschuß.

2. Petition verschiedener Bürger der Stadt Barel, betr. die Bestimmung der Amtsdauer der Bürgermeister in den Städten erster Klasse.
An den Verwaltungsausschuß.

Die Verweisung der Eingänge an die Ausschüsse, wie angegeben, wird genehmigt.

Abgeordneter Rückens ist für die heutige Sitzung beurlaubt.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Wesermarschrennervereins, betreffend Zuwendung von Staatspreisen.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Schröder:** Die Petition sei vermuthlich veranlaßt durch die Verhandlungen zum Etat, zu dem die Regierung 1800 M. als jährlichen Zuschuß für den Oldenburgischen Trabrennverein eingestellt habe. Der Wesermarschrennverein sei allerdings recht lebensfähig, er zähle bereits 300 Mitglieder und habe kaum weniger Bedeutung als der Trabrennverein, der bekanntlich nur reichlich 50 Mitglieder zähle. Der Ausschuß habe aber geglaubt, in Rücksicht auf die Konsequenzen, der Petition nicht Folge

geben zu dürfen und den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt. Es gebe nämlich im Herzogthum noch mehrere wenn auch kleinere Kennvereine, wenn nun diesem Verein ein Zuschuß bewilligt würde, so würde dies zur Folge haben, daß auch die anderen Vereine mit Petitionen kämen und so die Staatshilfe allzu reichlich in Anspruch genommen würde.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft Abtheilung Brake-Ovelgönne um Ergänzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 29. December 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

Auf Verlesung der schriftlichen Berichte wird überall verzichtet.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Hausing**: Es sei schon länger her, daß er in dieser Sache Bericht erstattet habe und er wolle deshalb in Kürze auf denselben zurückkommen. Die Petenten wollten, daß gesetzlich bestimmt würde, daß alle von der Röhrunkskommission angeführten Stiere mit Namen versehen und genau registriert würden und daß die Besitzer, welche der Röhrunkskommission ihre Stiere vorführten, verpflichtet sein sollten, über deren Alter, Abstammung u. s. w. genaue Angaben zu machen. Ähnliches sei bereits im Gesetz vom 29. December 1881 vorgesehen, aber zur Ausführung gekommen nur bei den Stieren, welche Prämien erhalten hätten. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß solche Angaben, die auf ein Stammregister hinzielten, sehr nützlich seien, da für eine rationelle Zucht die Kenntniß der Abstammung und Verwandtschaftsgrade von größter Bedeutung sei. Mit Recht führten die Petenten an, daß die Rindviehzucht für Marsch und Geest von derselben Bedeutung sei, wie die Pferdezuht. Der Ausschuß habe daher den Antrag gestellt:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Er bitte diesen Antrag anzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition von Stierhaltern aus den Aemtern Elsfleth und Brake, um Erhöhung des niedrigsten Satzes des Deckgeldes für Stiere in den Aemtern Elsfleth, Brake und Butjadingen.

Abg. **Hausing** bemerkt: In dem Gesetze vom 29. December 1881 sei der niedrigste Satz des Deckgeldes für die Aemter Butjadingen, Brake, Elsfleth, Barel und Zever auf 2 *M.* festgesetzt. Die Petenten beantragten nun, für die drei Weiserämter den niedrigsten Satz von 2 auf 3 *M.* zu erhöhen. Den Petenten sei damit Recht zu geben, daß das Halten eines guten Stieres seine Belästigung habe und daß bei einem zu niedrigen Deckgeldesfaze die Stiere zu jung verkauft würden und so der Zucht zu früh verloren gingen. Der Ausschuß habe deshalb geglaubt, daß die genannten drei Weiserämter, wenn die Aemter Zever und Barel unberührt blieben, wohl eine Erhöhung des Deckgeldes bekommen könnten und habe beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung überweisen.

Der Antrag wird angenommen.

Berichte. XXV. Landtag.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezuht im Herzogthum Oldenburg.

Zunächst erhält das Wort zu den Ausschußanträgen *N.* 1 und 2

Berichterstatter Abg. **Wilken**: In der zweiten Versammlung des 24. Landtags habe die Staatsregierung durchgreifende Maßregeln zur Bekämpfung des Kehlkopfspeifens der Pferde in Aussicht gestellt, die jetzige Vorlage wolle nun in erster Linie eine gründliche Unterzuchung auf Kehlkopfspeifen ermöglichen. Wenn auch dieses Leiden nicht in allen Fällen ein Erbfehler sei, so sei doch in den meisten Fällen solches nachgewiesen, deshalb sei es durchaus nothwendig, mit diesem Leiden behaftete Thiere von der Zucht auszuschließen. Die sichere Feststellung dieses Fehlers bei Pferden sei nun sehr schwierig und es sei bei der Röhrunks eine gründliche Unterzuchung durch Thierärzte erforderlich. Diesem Erforderniß habe die Regierung in der Vorlage auch Rechnung getragen, indem sie die Einrichtung treffen wolle, daß der Röhrunkskommission zur Prüfung des Gesundheitszustandes der vorggeführten Hengste drei vom Staatsministerium beauftragte geprüfte Thierärzte mit berathender Stimme hinzutreten. Hiermit sei der Ausschuß durchaus einverstanden. Nach dem Gesetz vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferdezuht, bestche die Röhrunkskommission aus 3 ständigen Mitgliedern und mindestens 7 nichtständigen Mitgliedern (den Ahtsmännern), die ständigen Mitglieder würden direkt vom Staatsministerium und die nichtständigen auf Vorschlag der Ahtsräthe vom Staatsministerium ernannt, von den ständigen Mitgliedern müsse einer ein Thierarzt sein. Nach der Vorlage scheide der Thierarzt aus der Röhrunkskommission aus, damit sei der Ausschuß einverstanden, aber leider enthalte die Vorlage wieder die Bestimmung, daß die ständigen Mitglieder direkt vom Ministerium ernannt würden. Dadurch sei den Landwirthen jeder Einfluß auf die Ernennung der ständigen Mitglieder entzogen. Wenn auch 1861 eine gewisse Fürsorge des Staates in dieser Richtung am Plage gewesen sein möge, jetzt sei sie nicht mehr nothwendig, unseren heutigen Landwirthen könne man ein richtiges Urtheil über die Aufgaben der Kommission und die geeigneten Persönlichkeiten zutrauen. Es komme ihnen deshalb eine weitere Mitwirkung bei Bildung der Kommission zu, als ihnen bisher gewährt sei. Der Ausschuß habe auch geglaubt, daß diese Mitwirkung der Landwirthe der Regierung nur angenehm sein könne, da sie hierdurch einen erheblichen Theil der Verantwortung auf die Landwirthe abwälzen würde. Der Ausschuß sei nun damit einverstanden, daß der Vorschlagende vom Staatsministerium direkt ernannt werde, nur bei der Ernennung der beiden anderen ständigen Mitglieder sollten die Landwirthe mitwirken. Dabei halte es der Ausschuß für am geeignetsten, wenn der Landtag Vorschläge machte und zwar in der Weise, daß er vier sachverständige Personen vorschläge, von denen die Regierung zwei jedesmal auf die Dauer von 6 Jahren zu ständigen Mitgliedern zu ernennen habe. Bei dieser Ernennung auf Zeit sei Gelegenheit gegeben, Personen, welche sich nicht bewährten, durch

bessere Kräfte zu ersetzen. Deshalb schlage der Ausschuß für den Art. 1 §. 2 folgende Fassung vor:

Eines der ständigen Mitglieder führt den Vorsitz und wird vom Staatsministerium ernannt.

Die beiden anderen ständigen Mitglieder ernannt das Staatsministerium aus vier vom Landtage vorzuschlagenden sachverständigen Personen auf die Dauer von 6 Jahren. Für die während der sechsjährigen Dienstzeit etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Mitglieder gelten die beiden anderen vom Landtage vorgeschlagenen Personen als Ersatzmänner und werden vom Staatsministerium berufen.

Der Ausschuß beantrage im Antrage **Nr. 2** Annahme des Artikels in vorstehender Fassung.

Reg.-Com. Oberregierungs-rath **Ahlhorn**: Der erste Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sei der gewesen, den aus Züchterkreisen laut gewordenen dringenden Wünschen noch einer gründlichen Untersuchung der zur Köhrung vorzuführenden Hengste auf Kehlkopfspfeifen zu entsprechen. Es solle zu diesem Zwecke der Köhrungskommission bei Wahrnehmung ihrer Geschäfte eine Kommission von 3 Thierärzten mit beratender Stimme zur Seite gestellt werden. Diese Kommission würde nun, wenn einmal berufen, die zur Köhrung vorgeführten Hengste nicht allein auf Kehlkopfspfeifen, sondern auf ihren ganzen Gesundheitszustand zu untersuchen haben. In Konsequenz von dieser Einrichtung würde dann angemessener Weise das nach der bestehenden Gesetzgebung der Köhrungskommission angehörende thierärztliche Mitglied, das ja wesentlich als veterinär-technischer Sachverständiger in dieselbe berufen sei, aus ihr auszuschneiden haben und durch ein anderes sachverständiges Mitglied zu ersetzen sein. Auch mit dem Ausschneiden des Thierarztes aus der Köhrungskommission werde einem weiteren, vielfach in züchterischen Kreisen laut gewordenen Wunsche entsprochen. Der Ausschußbericht verlange aber noch mehr. Nach dem Gesetz-Entwurfe würden die drei ständigen Mitglieder der Köhrungskommission von dem Staatsministerium, wie bisher, ernannt. Der Ausschußbericht nun wolle diese völlig freie Ernennung lediglich in Betreff des Vorsitzenden belassen, nehme dagegen in Betreff der beiden anderen ständigen Mitglieder das Verfahren in Aussicht, daß der Landtag dem Staatsministerium vier Personen in Vorschlag zu bringen und letzteres aus diesen die beiden ständigen Mitglieder, und zwar auf die Dauer von sechs Jahren, zu wählen habe. Dieses Verfahren könne die Staatsregierung nicht acceptiren. Einmal sei es schon nicht angängig, den Landtag sich an einer reinen Verwaltungssache, wie der hier in Frage stehenden, betheiligen zu lassen; sodann liege dabei auch die Möglichkeit nahe, daß nur Pferdezücht treibende Landwirthe vom Landtage vorgeschlagen würden. Aber die Staatsregierung müsse das Recht haben, auch aus anderen Kreisen die ständigen Kommissionsmitglieder zu wählen, hierauf lege sie großes Gewicht. Sie werde selbstredend zu dieser Funktion stets nur solche Männer berufen, welche sich als besonders hervorragende Kenner der Pferdezücht erwiesen hätten. Dabei wolle sie auch keineswegs ausgeschlossen wissen, daß ihre Wahl auf einen Pferdezücht treibenden Landwirth falle. Es werde vielleicht auch sehr schwer sein, hervorragende

Kenner der Pferdezücht zu finden, welche nicht zu den Pferdezücht treibenden Landwirthen gehörten. Wenn aber solche gefunden würden, so würde deren Wahl nach der Auffassung der Staatsregierung die beste sein aus dem Grunde, weil solche Männer völlig uninteressirt erschienen und daher am Besten geeignet seien, die hier in Betracht kommenden Verhältnisse gänzlich objektiv zu beurtheilen, während bei dem selbst Pferdezücht treibenden Landwirthe sich die Möglichkeit darbote, daß er durch seine eigenen züchterischen Interessen, oder durch die Interessen anderer, ihm nahe stehender Personen, wenn auch unbewußter Maßen, sich von dem vorgeschriebenen allgemeinen Zuchtziele ablenken lasse.

Der Staat verwende erhebliche Mittel zur Hebung der Pferdezücht, und so lange er dies thue, müsse die Regierung auch das Recht in Anspruch nehmen, nach freier Wahl Personen, denen sie Vertrauen schenke, zu ständigen Mitgliedern der Köhrungskommission zu ernennen. Er bitte daher, die Ausschußanträge abzulehnen.

Abg. **Wente**: Die Pferdezücht habe sich in den letzten zwei Jahrzehnten bedeutend gehoben, dies sei nicht allein der Intelligenz unserer Züchter, sondern im Wesentlichen auch der Köhrungskommission zuzuschreiben, die als festes Ziel die Hebung der Zucht des schweren eleganten Kutschpferdes im Auge habe. Es sei ja vorgekommen, daß Fehler seitens der Köhrungskommission gemacht seien, diese aber ganz zu vermeiden, sei nicht menschenmöglich. Der Ausschuß schlage jetzt vor, daß zwei von den drei ständigen Mitgliedern der Kommission auf Vorschlag des Landtages ernannt werden sollten. Ob dies richtig sei, müsse er bezweifeln. Es sei dabei leicht möglich, daß Leute als ständige Mitglieder in die Kommission kämen, die ein anderes Zuchtziel verfolgten, die vielleicht Werth auf die Züchtung eines leichteren Pferdes legten, dabei würden wir Pferde bekommen, die sich höchstens für den amerikanischen Markt, aber nicht für den europäischen Markt eignen. Dies würde zu großen Kalamitäten führen. Daß die ständigen Mitglieder nach dem Wunsche des Ausschusses nur auf 6 Jahre ernannt werden sollten, halte er auch nicht für richtig, jeder, der in die Kommission gewählt würde, müsse doch erst lernen und sich orientiren, dann könnte es leicht vorkommen, daß Personen, die sich eben in die Sache hineingearbeitet hätten, nach 6 Jahren nicht wiedergewählt würden, dadurch würde man viel verlieren. Er bitte daher, die Ausschußanträge abzulehnen.

Abg. **Hansing**: Man könne unseren Landwirthen im Lande wohl das Vertrauen schenken, daß sie ihr eigenes Beste beurtheilen könnten. Wir hätten intelligente Bewohner genug, die sich zu den ständigen Kommissionsmitgliedern eignen, deshalb müsse man eine Einwirkung der Landwirthe auf das Zuchtziel zulassen. Ein etwa von der Regierung in die Kommission berufener Auswärtiger werde nicht wie ein Einheimischer in der Lage sein, für unsere Verhältnisse das Richtige zu treffen. Ebenso wie er als Butjadinger wohl eine Butjadinger Kuh beurtheilen könne, dagegen eine Münsterländische nicht, ebenso könne ein Ostpreuße unsere Pferde nicht beurtheilen. Er sei demnach für die Ausschußanträge und bitte, dieselben anzunehmen.

Abg. Schröder: Es sei vom Regierungstische aus gesagt worden, daß Auswärtige die zur Köhrung vorgeführten Hengste objektiver beurtheilten als unsere Landwirthe, da diese eigene züchterische Interessen verfolgten. Doch wenn man Fremde zur Köhrungskommission heranziehen würde, so würden dies immer nur sog. Pferdekenner (Hippologen) sein, die wohl ausgezeichnete Reiter sein möchten, aber in der Regel mit Zuchtverhältnissen wenig betraut seien. Es sei etwas anderes, das Exterieur eines Pferdes zu beurtheilen, als eine große Zucht leiten. Wenn jeder in die Köhrungskommission Gewählte erst lernen müsse, wie der Abgeordnete Wenke sage, dann müsse ein Fremder jedenfalls noch viel mehr lernen als ein Einheimischer. Ein Fremder sei weder mit unserem Zuchtmaterial und den gegebenen Bedingungen noch mit dem Zuchtziel vertraut, er müsse sich überall erst orientiren und persönliche Liebhabereien überwinden. Er könne einen solchen nicht für eine zur Leitung unserer Zucht berufene Persönlichkeit halten. — Der Herr Regierungs-Commissar habe ferner gesagt, die Regierung unterstütze die Pferdezucht mit erheblichen Mitteln, und deshalb könne sie sich das Recht, die ständigen Mitglieder der Köhrungskommission nach freiem Ermessen zu ernennen, nicht nehmen lassen. Aber, frage er, wer bringe denn die Mittel auf? Thue das auch vielleicht die Regierung? Das sei doch das ganze Land. Die Staatsregierung sei nur Mittelsperson, welche diese Mittel richtig zu vertheilen habe, und um dies durchzuführen, sachkundigen Rath nicht entbehren könne. Darin sehe er keinen stichhaltigen Grund, weshalb dem Landtage nicht ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden sollte. —

Nicht bestreiten wolle er, wenn der Abgeordnete Wenke sage, daß die Köhrungskommission ein gut Theil zur Pferde- zucht beigetragen habe, aber wenn derselbe Abgeordnete meine, es komme dies daher, daß sie ein bestimmtes Zuchtziel im Auge gehabt habe, so meine er (Redner) doch, daß dieses Zuchtziel durch Gesetz und die natürlichen Verhältnisse unseres Landes festgelegt sei. Er hege auch nicht die Befürchtung, daß in Folge des Vorschlagsrechts des Landtages Gefahr sei, daß Elemente in die Köhrungskommission kämen, welche ein anderes Zuchtziel verfolgten. Dieses liege fest, davon abzugehen wäre ein gewagtes Experiment, zu dem sich kein Oldenburger verleiten lassen würde, denn in der gegenwärtigen Richtung dominirten wir. Wir dürften uns schon in eigenem Interesse nicht von der Züchtung des Wagenpferdes abwenden und uns auf die Züchtung eines Reitpferdes werfen. Auch daran, daß alle 6 Jahre die Wahl stattfinden solle, nehme er keinen Anstoß, bei allen Ehrenämtern werde man nicht auf Lebenszeit, sondern auf 4 bis 8 Jahre gewählt, warum sollte das nicht auch hier der Fall sein? Auch bei der Rindviehzucht sei es so. Es werde gesagt, der Betreffende müsse zunächst lernen, und wenn er sich eben eingearbeitet habe, dann müsse er wieder heraus, er meine dagegen, in ein bis zwei Jahren könne man sich hineinleben, und Personen, die sich bewährt hätten, würden wahrscheinlich nach sechs Jahren wiedergewählt, während man auch die Möglichkeit habe, Personen, die sich nicht bewährt hätten, durch andere zu ersetzen. Deshalb halte er eine Ernennung auf Zeit für

besser als eine Ernennung auf Lebenszeit, mit welcher man bisher nicht immer gute Erfahrungen gemacht habe.

Reg.-Com. Oberregierungsrath Ahlhorn: Der Abgeordnete Schröder scheine zu meinen, daß die Regierung vorzugsweise Fremde in die Köhrungskommission wählen wolle, er könne dagegen versichern, daß die Staatsregierung gar keine Schnjucht nach Fremden habe, sie werde Oldenburger entschieden vorziehen, sie werde dabei stets ihr Augenmerk darauf richten, nur solche Personen zu berufen, die als hervorragende Kenner der Pferde- zucht bekannt seien. Auch schlage der Abgeordnete Schröder den Einfluß dieser beiden fraglichen Mitglieder zu hoch an, alle Mitglieder hätten gleiche Stimme, die ständigen und die nicht ständigen. So könnten die zwei Nichtmänner durch ihre Argumente eins der drei übrigen Mitglieder zu sich hinüberziehen und so in der Kommission den Ausschlag geben. — Der Abgeordnete Schröder habe dann noch gesagt, daß die Staatsregierung die Mittel ihrerseits nicht aufbringe, sondern die aufgebrachten Mittel nur richtig zu vertheilen habe; er entgegen hierauf, daß die Pferde züchtenden Landwirthe doch nicht allein die Mittel aufbrächten, sondern alle Steuerzahler, und deren Vertretung dürfe die Regierung nicht aufgeben. Wenn die Landwirthe allein die Mittel aufbringen wollten, dann könnten sie auch selbst köhren, so lange dies aber nicht geschehe, müsse die Regierung die Ernennung der ständigen Mitglieder der Köhrungskommission in der Hand behalten.

Abg. Wenke: Dem Abgeordneten Schröder wolle er bemerken, daß wir alles daran setzen müßten, ein einheitliches Zuchtziel zu verfolgen. Es sei die Frage, ob ein leichtes oder schweres Pferd zu züchten sei, wir müßten uns aber entschieden zu Gunsten des schweren Pferdes entscheiden, dessen Züchtung die Köhrungskommission stets im Auge gehabt habe, sonst komme unsere Pferde- zucht zurück. Er bitte deshalb, es bei der von der Regierung vorgeschlagenen Einrichtung zu belassen und keine Neuerungen einzuführen, die unserer Pferde- zucht Gefahr bringen könnten.

Abg. Jaspers: Was die Frage der Mitwirkung des Landtages bei Bildung der ständigen Köhrungskommission betreffe, so stimme er nicht mit der Regierung überein. Wichtig sei allerdings, daß es sich um die Verwendung erheblicher staatlicher Mittel handele, daraus könne man aber nicht folgern, daß bei der Vertheilung dieser Mittel die Mitwirkung des Landtags abzuweisen sei, dieser sei auch ein staatliches Organ. Er wolle nur darauf hinweisen, daß der Landtag bei der Bildung der Obererfagkommission auch Mitglieder mitwähle. Auch nach dem Gesetze, betr. die Beförderung der Rindviehzucht wirkten Selbstverwaltungsorgane bei der Bestellung der Nichts- und Obmänner mit. Bei den Stierköhrungskommissionen wählten die Amtsräthe die Mitglieder, ähnlich stelle sich das Verhältniß, wenn bei der ständigen Hengstköhrungskommission, die für den ganzen Staat ernannt werde, der Landtag mitwirke.

Abg. Meyer: Er könne sich mit dem Antrage des Ausschusses nicht einverstanden erklären. Wenn auch mit dem vom Ausschusse beantragten Vorschlagsrecht des Landtages ein direkter Verstoß gegen das Staatsgrundgesetz nicht begangen würde, so sei eine solche Neuerung aber doch gegen die Tradition. Wenn der Abgeordnete Jaspers

die Obererzajskommission und die Stierkührungskommissionen als Beispiele anführe, so lägen hierbei die Verhältnisse doch wesentlich anders. Er (Redner) würde den Landtag nur dann als geeignetes Organ ansehen, Vorschläge zur Wahl von zwei ständigen Mitgliedern der Kührungskommission zu machen, wenn die Wählbarkeit zum Abgeordneten mindestens davon abhängen würde, daß derselbe zum wenigsten ein Kenner landwirthschaftlicher Verhältnisse sei. Dies treffe aber nicht zu. Wir hätten ja im Landtage der Zusammensetzung unserer Bevölkerung entsprechend stets eine Anzahl von Landwirthen, aber daneben auch viele Abgeordnete, die von Landwirthschaft nichts verstanden; noch größer sei die Zahl derer, die der Pferdezucht gänzlich fern ständen. An seiner eigenen Person mache er diese Erfahrung; er glaube von Landwirthschaft wohl etwas zu verstehen, aber der Pferdezucht stehe er dennoch vollständig fern. In derselben Lage seien wohl noch mehrere seiner Kollegen hier im Landtage. Wenn dies der Fall sei, müsse man dem Landtage als solchen die Sachkunde in der Pferdezucht abprechen, und dann dürfe man ihm auch nicht das Vorschlagsrecht für die ständigen Mitglieder der Kührungskommission ausbilden. Er stehe deshalb auf dem Boden der Regierungsvorlage. Seit 30 Jahren bestehe die jetzige Einrichtung und Niemand könne sagen, daß sie nicht segens- und erfolgreich gewesen sei. Es werde in den Pferdezucht treibenden Kreisen, wie auch jetzt wieder in der Petition, hervorgehoben, daß Fehler gemacht worden seien, aber Niemand sei ja unfehlbar. Sollte überhaupt eine Körperschaft mit dem Vorschlagsrechte betraut werden, so würde er den Centralauschuß der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft eher als eine dafür geeignete Instanz ansehen. Diese bestehe zu $\frac{1}{3}$ aus Landwirthen, von denen ein größerer Theil Pferdekenner seien. Diese sei freilich keine officielle Behörde, aber thatsächlich werde sie vielfach doch als solche aufgefaßt. Der Staat habe auch einen gewissen Einfluß in derselben, weil ein ständiger Commissar des Staates angestellt sei und weil der Staat die Hälfte der Mittel, welche die Landwirthschaftsgesellschaft gebrauche, dieser zuwende. Er würde die Landwirthschaftsgesellschaft hier nicht als ein event. geeignetes Organ erwähnen, wenn nicht in den benachbarten preußischen Bezirken den landwirthschaftlichen Hauptvereinen ein solches Vorschlagsrecht, allerdings nur für die Achtmänner, eingeräumt sei. Er sei also nicht dafür, dem Landtage ein solches Vorschlagsrecht zu gewähren, er werde deshalb für die Regierungsvorlage stimmen; und für den Fall, daß ein vorschlagendes Organ geschaffen werden solle, würde er sich für den Centralauschuß der Landwirthschaftsgesellschaft entscheiden.

Abg. Lübben: Die Wahl der ständigen Kührungskommission sei von ungeheurer Wichtigkeit für unsere Pferde- zucht, deshalb sehe er es gern, daß hier in eine nähere Erörterung über diese Frage getreten werde. Die ständigen Kommissionsmitglieder müßten nicht allein Pferdekenner, sondern auch Züchter sein. Sie müßten Land und Leute kennen, mit den Pferdestämmen des Landes, den Zucht- richtungen, den Resultaten der Blutmischungen vertraut sein, sie müßten wissen, welche Bedingungen das Ausland an unser Pferd stelle, was die Händler verlangten, wie der Konkurrenz zu begegnen sei und noch vieles andere mehr.

Es sei daher unverantwortlich, wenn man unsere über 300 Jahre alte Zucht einem Fremden anvertrauen wollte, der manches von diesem nicht verstehen könne. Man müsse Personen heranziehen, die sich hier im Lande nicht allein als Pferdekenner, sondern auch als Züchter bewährt hätten, sonst sei es kein Wunder, wenn die Unzufriedenheit unter den Pferdezüchtern immer mehr wüchse. Die Leitung einer Zucht von 6500 Zuchtstuten und pl. m. 90 Hengsten sei eine Aufgabe, welcher nur wenige gewachsen seien. Für einen Fremden sei es schwerer einen Ueberblick zu gewinnen, weil ihm die Zuchttrichtung sowie die ganze Entwicklung unserer Pferde- zucht fremd sei. Die Landwirthschaft sei eine Erfahrungswissenschaft und insbesondere sei dies die Pferde- zucht. Mancher sterbe dahin, ohne sie gelernt zu haben. Er bitte, die Auschußanträge anzunehmen.

Abg. Bencke: Er werde für die Regierungsvorlage stimmen, schon im Auschuße sei er anderer Ansicht gewesen, habe aber einen Minderheitsantrag nicht stellen wollen.

Minister Jansen etc.: Was die Mitwirkung des Landtages bei der Bildung der Kührungskommission betreffe, so stoße diese bei der Staatsregierung auf das principielle Bedenken, daß es sich um eine rein innere Verwaltungs- angelegenheit handele. Nach Ansicht der Staatsregierung würde der Landtag, wenn ihm das vom Auschuß verlangte Vorschlagsrecht eingeräumt würde, aus dem Rahmen seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit hinaustreten, und es würde dies zu Konsequenzen führen, die das ganze durch die Ver- fassung geordnete Verhältniß zwischen Regierung und Landes- vertretung verschieben könnten. Den Ausführungen des Regierungs-Commissars, denen er in allen Punkten beitrete, wolle er noch hinzufügen, daß die Staatsregierung den entschiedensten Werth darauf lege, die Wahl der ständigen Mitglieder der Kührungskommission in der Hand zu be- halten. So sei es auch in Preußen. Ein Zusammenwirken der Staatsregierung und der Interessentenkreise sei schon bei der jetzigen Einrichtung der Kührungskommission gesichert, die ständigen Mitglieder seien die Vertrauensmänner der Regierung, die Achtmänner die Vertrauensmänner der Züchter. Diese Einrichtung habe sich bis jetzt bewährt. Eine Persönlichkeit zu finden, die den vom Abg. Lübben aufgestellten Anforderungen in jeder Weise genüge, werde schwer sein. Die Staatsregierung werde stets bestrebt sein, für die Kührungskommission nur anerkannt tüchtige Kenner auszuwählen, zu denen man das Vertrauen haben könne, daß sie im Verein mit den übrigen Mitgliedern der Kom- mission ein kompetentes Urtheil abgeben würden. Zu seiner Freude habe er aus der Mitte des Landtags von den Ab- geordneten Wenke und Meyer gehört, daß das Wirken der Kührungskommission in diesem Sinne auch anerkannt werde und daß sie ihrer Aufgabe gerecht geworden sei. Die Staatsregierung habe mit der jetzigen Vorlage den an sie aus Züchtereisen herangetretenen Wünschen das weit- gehendste Entgegenkommen gezeigt, noch weiter zu gehen und dem Antrage des Auschußes zu entsprechen sei sie nicht in der Lage, die Wahl der ständigen Kommissionsmitglieder könne sie nicht aus der Hand geben.

Abg. Jürgens: So sehr er durch den Auschußantrag überrascht worden sei, so wenig sei er doch durch die für denselben angeführten Gründe befriedigt. Triftige Gründe



seien nach seiner Meinung für eine so einschneidende Maßregel in das Röhrungswesen nicht vorhanden. Im Ausschußberichte sei gesagt, wenn im Lande in den letzten Jahren wiederholt von Seiten der Landwirthe Wünsche hervorgetreten seien, ihnen in Bezug auf die Bildung der Röhrungskommission eine weitere Mitwirkung als bisher einzuräumen, so könne der Ausschuß diese Wünsche als durchaus berechtigt anerkennen. . . Er für seine Person habe derartige Wünsche niemals gehört. Diese liefen in der Hauptsache darauf hinaus, der ständigen Röhrungskommission nicht mehr ein solches Uebergewicht zu geben wie bisher. Auch habe er niemals gehört, daß die Landwirthe eine direkte Mitwirkung bei der Bildung der Röhrungskommission verlangten. Auch in den landwirthschaftlichen Abtheilungen sei die Angelegenheit berathen worden, er habe nichts erfahren von einem Beschlusse, der auf die direkte Mitwirkung der Landwirthe bei der Bildung der Röhrungskommission hinzielte. — Weiter werde dann im Ausschußberichte gesagt, daß es in erster Linie erforderlich sei, daß die Pferdezüchter denjenigen Personen, die ein Urtheil über ihre Zucht abgeben sollten, volles Vertrauen entgegenbrächten; dieses sei leider bisher nicht in vollem Maße der Fall gewesen. Dies sei ihm fremd. Auch diejenigen Personen, von denen man sagen könnte, daß sie auf Seite der Bewegung der sog. Unzufriedenen ständen, seien mit der Röhrungskommission zufrieden. Fehler seien freilich nicht ausgeschlossen, und wenn irgendwo Fehler möglich seien, dann sei es hier, wo die Ansichten so weit auseinandergingen. Daß Fehler vorgekommen seien, werde auch nicht abgestritten von denjenigen, die das Wirken der Röhrungskommission anerkannten. Warum deshalb diese vom Ausschusse beantragten Aenderungen vorgenommen werden sollten, sehe er nicht ein. Dieser wolle den Landwirthen eine Mitwirkung bei Bildung der Röhrungskommission durch das schon oft erwähnte Vorschlagsrecht des Landtags verschaffen, aber wie dadurch eine Mitwirkung der Landwirthe ermöglicht werde, sehe er nicht ein. Der Landtag als solcher stehe doch den landwirthschaftlichen Verhältnissen fern und werde sich doch wohl nicht anmaßen, in Sachen der Pferdezücht eine Autorität zu sein. Ganz abgesehen von den konstitutionellen Bedenken, auf die er hier nicht weiter eingehen wolle, nachdem schon der Abg. Meyer darauf hingewiesen, würde der Landtag mit einer solchen Einrichtung ein Unikum schaffen, wozu er (Redner) niemals seine Hand leihen werde. Hier im Lande sei die Meinung verbreitet, daß unser Röhrungswesen ein Muster sei, und auch außerhalb des Landes sei diese Ansicht verbreitet. Gestern auf seiner Reise hierher habe er noch mit einer ostfriesischen Autorität, Herrn Daun aus Grashaus über diese Angelegenheit gesprochen. Dieser habe ihm gesagt, er wolle, daß sie nur dieselbe Einrichtung hätten wie wir in Oldenburg, wir hätten in unserer Röhrungskommission ein zielbewußtes Organ, sie dagegen arbeiteten noch völlig ziellos und wüßten nicht, worauf sie eigentlich hinauswollten. Seines Erachtens sei eine Aenderung, wie sie der Ausschuß wolle, nicht erforderlich, unter Umständen sogar gefährlich, weil alsdann die Zusammenfügung der Röhrungskommission leicht auf Zufälligkeiten beruhen könne. Auf dieses Urtheil eines Auswärtigen, der gewiß objektiv sei, müsse man Rücksicht nehmen. Er (Redner)

sei gegen das Vorschlagsrecht des Landtags, von principiellen Bedenken wolle er absehen, er werde aus rein sachlichen Gründen nicht für den Ausschußantrag stimmen.

Er wisse nicht, ob er die Mittheilungen vom Regierungstische so verstehen dürfe, daß die ganze Regierungsvorlage zurückgezogen würde, falls der Ausschußantrag zur Annahme gelangte, sollte dies geschehen, so müßte er es lebhaft bedauern, da dadurch der lang gehegte Wunsch der interessirten Kreise, daß der Thierarzt, der in Beziehung auf die Zucht nicht immer ein Pferdekennner sei, aus der Kommission ausscheide, nicht in Erfüllung gehen würde. Er erwarte vom Regierungstische eine bestimmte Erklärung darüber, ob die Vorlage als gescheitert anzusehen sei, wenn der Ausschußantrag angenommen werden sollte.

Minister **Jansen** Exc.: Die Staatsregierung habe durch die von ihr abgegebene Erklärung zu erkennen geben wollen, daß sie bei Annahme des Ausschußantrages die ganze Vorlage zurückziehen werde.

Abg. **Jaspers**: Da die hier im Landtage sitzenden Landwirthe über die zur Berathung stehende Frage nicht einig seien, sei es für ihn schwierig, eine Entscheidung zu treffen. Nachdem aber die Regierung staatsrechtliche Bedenken gegen den Ausschußantrag vorgebracht habe, werde er gegen den Antrag stimmen. Er lege nämlich hohen Werth darauf, daß die Regierung nicht den Glauben gewinne, der Landtag habe das Bestreben, seine Kompetenz zu erweitern.

Minister **Jansen** Exc.: Die Staatsregierung sei fern davon, in dem Ausschußantrage ein Bestreben nach Kompetenzerweiterung zu erblicken, sie halte denselben im Gegentheil mehr für eine Verlegenheitsauskunft, weil es für den Ausschuß wohl schwierig gewesen sei, für die Mitwirkung bei der Wahl der ständigen Mitglieder der Röhrungskommission eine andere Körperschaft zu finden. In Frage kommen könnten nur etwa nach die 12 Amtsräthe, doch diese das Vorschlagsrecht ausüben zu lassen, sei natürlich unausführbar. Deshalb habe sich wohl der Ausschuß für den Landtag entschieden, ohne damit eine Kompetenzerweiterung zu bezwecken.

Abg. Schröder beantragt namentliche Abstimmung.

Hierauf wird der Ausschußantrag **N** 1 in namentlicher Abstimmung mit 18 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten Schröder, Wilken, Alfs, Dohm, Hanken, Hansing, Heinz, zur Horst, Huchting, Jungbluth, Köhler, Lübben, Plagge, Purper;

gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten Quatmann, Roggemann, Roter, Schulke, Wallrichs, Wallroth, Weber, Wenke, Zerhusen, Vencke, Burlage, Feldhus, Groß, Jaspers, Iken, Jürgens, Meyer, Möhlmann.

Es fehlen die Abgeordneten Hoyer und Rückens.

Art. 1 §. 2 wird hierauf in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Die Ausschußanträge **N** 3 und 4 werden ohne Debatte angenommen.

Nachdem der Regierungs-Commissar Oberregierungsrath Althorn erklärt hat, daß die Regierung mit den



Ausschußanträgen **Nr.** 5 und 6 einverstanden sei, werden auch diese angenommen.

Ausschußantrag **Nr.** 7 wird ebenfalls ohne Debatte angenommen und hierauf werden auch die Eingangsworte des Gesetzentwurfes genehmigt.

Im Antrage **Nr.** 8 beantragt der Ausschuß:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung auf die Einrichtung eines Oldenburger Gestütbuches, in welches sämtliches Zuchtmaterial, das den Typus des Oldenburger Pferdes hat, zwangsweise einzutragen ist, Bedacht zu nehmen und dem nächsten ordentlichen resp. außerordentlichen Landtage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Das Wort zu diesem Antrage erhält zunächst

Berichterstatter Abg. **Wilken:** Zu dem oben berathenen Entwurfe seien drei Petitionen eingegangen:

1. die Petition verschiedener Oldenburgischer Landwirthe, betreffend das Pferdeköhrungsgesetz;
2. die Petition verschiedener Hengsthalter und Züchter, betreffend Revision des Köhrungsgesetzes;
3. die Petition des Zellers Th. Holtkamp in Bunnem bei Lönningen im Auftrage verschiedener Vertreter der Abtheilung des Oldenburger Münsterlandes, betreffend Abänderung des Köhrungsgesetzes für Hengste und Stuten.

Der wichtigste Punkt in den beiden ersten Petitionen sei die viel besprochene Gestütbuchfrage. Zur Zeit hätten wir zwei Gestütbücher, das staatliche Stamm- und Ahnenregister und das Gestütbuch der Gesellschaft Züchter Oldenburger Rutschpferde. Seit dem Jahre 1886, wo das Staatsministerium verschiedene Bestimmungen über Anlegung von Stammregistern für Zuchtpferde veröffentlicht habe, sei das Interesse für Einführung eines einheitlichen Stammregisters rege geworden und das Bedürfnis nach einem Stammregister mit möglichst breiter Grundlage immer mehr in den Vordergrund getreten. Das staatliche Stamm- und Ahnenregister habe diesem Bedürfnisse nicht genügt, in den Jahren 1888—1892 seien durchschnittlich nur etwa 60 Thiere jährlich eingetragen worden, dasselbe habe also längst nicht alles Material enthalten, was Anspruch auf Eintragung gehabt hätte. Deshalb habe sich in kurzer Zeit die Gesellschaft Züchter Oldenburger Rutschpferde gebildet, die sich die Einrichtung eines Stammregisters auf möglichst breiter Grundlage zur Aufgabe gemacht habe. Nach Ansicht des Ausschusses seien beide Bücher nicht voll zweckentsprechend. Die erste Bedingung sei die, daß sämtliches Zuchtmaterial, welches den Typus des Oldenburgischen Pferdes habe, eingetragen werde; eine solche Registrierung sei jedoch nur dann möglich, wenn gesetzliche Bestimmungen getroffen würden, welche den Pferde züchtenden Personen die Verpflichtung auferlegten, das zur Zucht verwendete Material einzutragen lassen zu müssen. Der Ausschuß sei entschieden der Ansicht, daß mit aller Energie danach gestrebt werden müsse, daß nur ein Gestütbuch in unserem Lande geführt werde, wenn nicht die Pferdezucht unseres Landes noch weiter geschädigt werden sollte, als bisher geschehen. Er bitte daher dringend, den einstimmig gestellten Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Reg.-Com. Regierungsrath **Düvelius:** Der Bericht, den der Verwaltungsausschuß über die Petition der Züchter, ein das gesammte Zuchtmaterial des Oldenburger Rutschpferdgeschlages umfassendes Landesgestütbuch einzuführen, erstattet habe, insbesondere auch der vom Ausschusse gestellte Antrag **Nr.** 8 des Ausschußberichts gebe ihm, ebenso wie der jetzige mündliche Bericht des Herrn Berichterstatters Veranlassung, zu diesem Punkte das Wort zu ergreifen, um auch hier im Plenum sowohl die thatsächliche und rechtliche Lage als auch die Stellungnahme der Staatsregierung zu dieser Angelegenheit näher darzulegen. Nach Art. 18 des Gesetzes vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, sei die Regierung ermächtigt, für einen bestimmten Schlag von Pferden ein öffentliches Stammregister einzuführen und nach Artikel 22 desselben Gesetzes sei es ferner Sache der Regierung, über die Einrichtung solchen Stammregisters die näheren Vorschriften zu erlassen. Die zur Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen zuständige Behörde sei jetzt das Staatsministerium, Departement des Innern. In Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen seien derzeit, gleichzeitig mit der Publication des genannten Gesetzes, von der vormaligen Großherzoglichen Regierung Vorschriften über die Einführung eines Stammregisters für den starken Schlag von Rutschpferden erlassen, die jedoch nicht den erwünschten Erfolg gehabt hätten, weil die Züchter dieser Einrichtung nicht das erforderliche Interesse entgegenbrachten und dementsprechend habe das derzeit auch im Druck erschienene, jetzt sogenannte alte Stammregister nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Thieren aufzuweisen.

In Folge dessen sei im Jahre 1885 seitens des Centralvorstandes der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft bei dem Großherzoglichen Staatsministerium der Antrag gestellt worden, eine den damaligen Zeitverhältnissen entsprechende Aenderung dieser Vorschriften vorzunehmen. Dieser Antrag sei hervorgegangen aus Berathungen des Centralvorstandes der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft mit der Großherzoglichen Köhrungs-Kommission und einer aus dem Centralausschusse der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft gewählten Kommission, welcher auch namhafte Pferdezüchter angehörten, und in Folge des Resultates dieser Berathungen seien in der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1886 neue Vorschriften über die Führung eines Stammregisters erlassen, deren Inhalt sich in allen Punkten mit den von den genannten drei Faktoren gemachten Vorschlägen decke und er (Redner) konstatiere somit, daß das Staatsministerium sich beim Erlaß jener Vorschriften in voller Uebereinstimmung mit der Auffassung aller ihm zur Begutachtung der Angelegenheit zur Verfügung stehenden berufenen sachverständigen Organe befunden habe. In Betreff des Inhalts dieser Vorschriften wolle er nur kurz hervorheben, daß nach denselben das Stammregister für den starken, eleganten Schlag des Oldenburgischen Rutschpferdes bestimmt und ferner angeordnet sei, daß in dasselbe die in das bisherige sogenannte alte Stammregister eingetragenen Thiere, soweit nicht eine Revision der Stämme seitens der Köhrungs-Kommission Bedenken ergäbe, zu übertragen, im Uebrigen aber nur solche Stuten und Hengste aufzunehmen seien, die von Erbfehlern frei und mindestens drei Jahre

alt seien; es müßte demnach vor der Aufnahme der einzelnen Thiere eine Köhrung derselben stattfinden. Tendenz dieses Stammregisters sei also, nicht sämtliches Zuchtmaterial aufzunehmen, sondern nur besonders hierzu auswählte (geköhrte) Thiere. Ueberdies enthalte die fragliche Ministerialbekanntmachung insbesondere noch die Bestimmung, daß das Stammregister nach Bedürfnis gedruckt und in den Buchhandel gegeben werde und dieser Bestimmung entsprechend sei die erste Drucklegung des nach den neuen Vorschriften aufgestellten Stammregisters im Jahre 1887 in Anlaß der landwirthschaftlichen Ausstellung in Frankfurt und, nach Vergriff dieser Ausgabe, zum wiederholten Male im Jahre 1889 erfolgt. In dieses Stammregister seien, wie hier in Ergänzung des Berichtes des Verwaltungsausschusses bemerkt werden solle, durchschnittlich jährlich 80, nicht 60 Thiere und im Ganzen bis jetzt 118 Hengste und 538 Stuten aufgenommen.

Auf ganz anderer Grundlage beruhe das Oldenburger Gestütbuch. Dieses, eine Privatarbeit, sei im ersten Bande von Herrn Lübben zu Sürwürden und im zweiten Bande von der von Herrn Lübben gegründeten Gesellschaft „Züchter Oldenburger Kutschpferde“ herausgegeben.

Zur Erläuterung des Inhalts des ersten Bandes dieses Gestütbuches wolle er (Redner) nur kurz darauf hinweisen, daß im Herzogthum Oldenburg bereits seit dem Jahre 1820 die Institution einer staatlichen Hengstköhrung und seit dem Jahre 1840 die Einrichtung einer staatlichen Stutenprämierung bestehe und über diese Vorgänge öffentliche Aufzeichnungen in den Akten der Köhrungs-Kommission vorgehanden und bei dieser niedergelegt seien.

Dieses Aktenmaterial sei seitens der Köhrungs-Kommission dem Herrn Lübben auf dessen Bitte zur Verfügung gestellt, um ein Register anzufertigen, vermittelt dessen die zur Zucht des Oldenburgischen Kutschpferdes verwendeten Thiere auf ihre Abstammung zurückgeführt werden könnten und in diesem Register, dem ersten Bande des Oldenburger Gestütbuches, hätten neben in dem genannten Aktenmaterial verzeichneten nicht mehr lebenden Thieren auch ferner noch lebende Thiere Aufnahme gefunden, die in dem staatlichen Stammregister nicht enthalten seien und nach den für die Führung des staatlichen Stammregisters bestehenden Grundsätzen in dieses nicht aufgenommen werden konnten. Dieses Gestütbuch und insonderheit auch der zweite Band desselben verfolge den Zweck, sämtliches Zuchtmaterial des Oldenburgischen Kutschpferdschlages zu registriren und das bei der Aufnahme von Thieren in dieses Gestütbuch geübte Verfahren sei insofern grundverschieden von den für die Aufnahme von Thieren in das staatliche Stammregister geltenden Grundsätzen, als bei der Aufnahme von Thieren in das Oldenburger Gestütbuch eine Köhrung dieser Thiere nicht stattfinde.

Im Jahre 1892 habe nun die Köhrungs-Kommission, in Anlaß der in Aussicht genommenen Beschickung der Chicagoer Weltausstellung mit oldenburgischen Pferden, beim Staatsministerium einen abermaligen Neudruck des staatlichen Stammregisters beantragt und dabei zugleich um die Ermächtigung gebeten, diesem als Anhang ein aus ihrem oben bezeichneten Aktenmaterial anzufertigendes Ahnenregister vordrucken zu dürfen, vermittelt dessen die im Stammregister

einzutragenden Thiere auf ihre Abstammung zurückgeführt werden könnten. Dieser Antrag sei, ebenso wie bei der anläßlich der Frankfurter Ausstellung angeordneten Drucklegung des Stammregisters, vom Staatsministerium genehmigt, als diese Arbeit jedoch bereits in Ausführung begriffen gewesen, sei von der damals die Herausgabe des zweiten Bandes des Oldenburger Gestütbuches vorbereitenden Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde bei dem Staatsministerium der Antrag gestellt worden, zu verhindern, daß ein zweites Gestütbuch geschaffen werde und demnach den Neudruck des staatlichen Stammregisters zu inhibiren und den ersten Band des Oldenburger Gestütbuches als staatliches Stammregister zu übernehmen.

Diesem Antrage habe mit Rücksicht auf die über die Führung des staatlichen Stammregisters bestehenden, vorher auseinandergesetzten Grundsätze, wie ja auch der Ausschußbericht als richtig anerkannt habe, seitens der Staatsregierung selbstverständlich nicht entsprochen werden können, weil der erste Band des Oldenburger Gestütbuches Thiere enthalte, die in das staatliche Stammregister nicht aufgenommen werden könnten. Um indessen den Antragstellern, soweit es nach der thatsächlichen und rechtlichen Lage möglich gewesen, thunlichst entgegen zu kommen, sei damals zwischen Vertretern der Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde und der Köhrungs-Kommission eine Einigung dahin erzielt, „daß die Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde sich verpflichtete, im Falle eines Neudrucks des ersten Bandes des Gestütbuches in diesem ersten Bande und in den ferner herauszugebenden Bänden dieses Werkes die von der Köhrungs-Kommission prämiirten Thiere wie auch die in das staatliche Stammregister eingetragenen Thiere im Drucke besonders zu bezeichnen, während die Köhrungs-Kommission sich verpflichtete, in dem neu herauszugebenden Stammregister und in dem Ahnenregister bei denjenigen Thieren, welche auch in dem ersten Bande des Oldenburger Gestütbuches enthalten sind, auch die Nummern, unter denen diese in diesem ersten Bande stehen, anzumerken, sowie auch den seit 1887 angeführten, in das staatliche Stammregister einzutragenden, auch im ersten Bande des Gestütbuches enthaltenen Hengste, wenn ihnen ein Name von der Köhrungs-Kommission noch nicht gegeben sei, denjenigen Namen beizulegen, welcher im ersten Bande des Gestütbuches für das Thier verzeichnet stehe.“

Gemäß dieser Vereinbarung habe die Köhrungs-Kommission bei der Drucklegung des staatlichen Stammregisters verfahren; bei jeder Eintragung, welche in beiden Werken enthalten sei, sei in dem staatlichen Stammregister und Ahnenregister auf das Oldenburger Gestütbuch und umgekehrt in dem zweiten Bande des Gestütbuches auf das Stammregister durch Allegirung der betreffenden Nummer des Gestütbuches bezw. des Stammregisters verwiesen und dadurch sei in Verbindung mit den sich aus beiden Werken ergebenden Aufklärungen für jeden Unbefangenen das Verhältniß beider Werke zu einander genügend klargestellt.

Wenn nun jetzt die Petition verschiedener Oldenburgischer Landwirthe die Einführung nur eines Landesgestütbuches, in welches das gesammte Zuchtmaterial des schweren Oldenburger Kutschpferdschlages eingetragen werden solle, erstrebe, so glaube die Staatsregierung ihrerseits den Standpunkt vertreten zu sollen, daß es unter den jetzigen Verhältnissen



dem Interesse des Landes am meisten entsprechen möchte, die Frage hier unerörtert zu lassen, ob durch das Bestehen der beiden Gestütbücher nebeneinander unserer Pferdezucht ein Schaden erwachsen sei, wenn aber die Auffassung der Petenten dahin gehe, daß das Oldenburger Gestütbuch als staatliches Stammregister übernommen werden möge, so könne er (Redner) hier Namens der Staatsregierung nur wiederholt die Erklärung abgeben, daß solchem Antrage selbstverständlich aus den erörterten Gründen auch jetzt nicht entsprochen werden könne. Da jedoch neuerdings allgemeiner und insbesondere auch in den mit dem Verwaltungsausschuß in dieser Angelegenheit von der Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen die Auffassung zu Tage getreten sei, daß die in der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1886 über die Führung des Stammregisters getroffenen Vorschriften, den nach den jetzigen Verhältnissen an ein solches zu stellenden Anforderungen nicht mehr entsprächen, habe die Staatsregierung bereits in den Ausschußverhandlungen, was in dem Berichte des Verwaltungsausschusses nicht zum Ausdruck gelangt sei, sich bereit erklärt, in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit durch Aenderung der über die Führung des Stammregisters getroffenen Ministerialbekanntmachung eine den gegenwärtigen Anforderungen der Pferde- zucht und Pferdehandel treibenden Kreise entsprechende breitere Grundlage für die Aufnahme von Pferden in das staatliche Stammregister gewonnen und durch entsprechende anderweitige Gestaltung des Letzteren den in der Petition hervorgetretenen Wünschen auf Führung und Benutzung nur eines Stammregisters (Gestütbuchs) Rechnung getragen werden könne. In diesem Standpunkte halte die Staatsregierung auch jetzt noch fest und er (Redner) könne diesem noch weiter hinzufügen, daß die Staatsregierung ihre Entschlüsse in dieser Angelegenheit selbstverständlich nicht fassen werde, ohne vorher die ihr zur Begutachtung solcher Frage zu Gebote stehenden Organe und auch Personen aus züchterischen Kreisen gehört zu haben, sowie daß dieselbe, falls diese Erwägungen zu dem Resultat führen sollten, daß die erforderlichen Aenderungen der bestehenden Vorschriften nur im Wege einer Abänderung des Gesetzes möglich seien, seiner Zeit mit der etwa erforderlichen Gesetzesvorlage an den Landtag herantreten werde.

Die Staatsregierung könne somit hier auf eine im jetzigen Stadium der Angelegenheit fruchtlose Erörterung der Frage, in welchem Umfange in Zukunft das Zuchtmaterial des Oldenburger Kutschpferdschlages im staatlichen Stammregister zu registriren sein werde, nicht eintreten und sich daher mit dem Ausschußantrage, nach welchem die Staatsregierung ersucht werden solle, auf die Einrichtung eines Oldenburger Gestütbuchs, in welches sämtliches, den Typus des Oldenburger Pferdes tragende Zuchtmaterial zwangsweise einzutragen sei, Bedacht zu nehmen und dem nächsten ordentlichen resp. außerordentlichen Landtage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, nicht einverstanden erklären. Es müsse zur Zeit noch eine völlig offene Frage bleiben, ob sämtliches Zuchtmaterial des Oldenburger Kutschpferdschlages in das staatliche Stammregister aufgenommen werden könne, oder ob gar ein Zwang zu solcher Eintragung gesetzlich eingeführt werden solle, um so mehr, als die Einführung einer solchen Bestimmung in direktem

Gegensatz zu der geltenden Gesetzesvorschrift, nach welcher die Eintragung der freien Entschließung der Pferdebesitzer überlassen sei, stehe; insbesondere müsse es ferner noch eine offene Frage bleiben, ob nicht an dem bisher geltenden Princip, die Aufnahme eines Pferdes in das Stammregister nur nach vorgängiger Köhrung desselben eintreten zu lassen, festgehalten werden müsse. Alle diese Fragen bedürften noch einer eingehenden Prüfung. Er (Redner) bitte daher, den Ausschußantrag, der zu diesen Fragen bereits bestimmt und endgültig Stellung genommen habe, abzulehnen, glaube indessen bei dem erklärten Entgegenkommen der Staatsregierung hier die zuversichtliche Erwartung aussprechen zu dürfen, daß alle beteiligten Kreise zu einer den Interessen der Landespferdezucht dienlichen friedlichen Regelung dieser Angelegenheit bereitwillig die Hand bieten würden.

Abg. Lübben: Im Jahre 1885 in der bereits erwähnten Sitzung des Centralvorstandes des landwirthschaftlichen Vereins, die auf seine Anregung stattgefunden habe, habe er den Antrag gestellt, daß sämtliche Hengste Namen und Nummern erhalten sollten und nicht nur die wenigen, denen außer den Prämiierten seit 1861 Namen beigelegt seien; denn es genüge nicht, daß sie nur nach dem Namen des Eigenthümers registriert würden, da die Eigenthümer wechselten und man dann leicht die einzelnen Thiere aus dem Auge verliere. Die Köhrungs-Kommission habe, wie er zugebe, mit Recht geantwortet, daß das Gesetz dies nicht zulasse, da nach dem Gesetz nur die allerbesten Thiere registriert werden dürften, sein Antrag habe deshalb ohne Gesetzesänderung nicht durchgehen können. Er meine jedoch, daß eine Gesetzesänderung dazu nicht erforderlich gewesen wäre, daß es vielmehr auch durch Verfügung für zulässig erklärt werden könne, da die Köhrungs-Kommission seit zwei Jahren den Thieren Namen und Nummern gegeben habe, ohne daß ein diesbezügliches Gesetz, nicht einmal eine Verfügung, erlassen sei. Sein Antrag sei nun damals nicht durchgegangen und die Kommissions-sitzung sei somit resultatlos gewesen, nur die Folge habe sie gehabt, daß die Köhrungs-Kommission seitdem etwas mehr Thiere aufgenommen habe. Dies genüge aber noch nicht zu einer rationellen Zucht. Wenn wir den Segen unserer seit 70 Jahren bestehenden Köhrung ausnützen wollten, dann sei eine Registrierung nöthig, die die Stammbäume sämtlicher Zuchtthiere komplet und lückenlos gebe. Dies sei nicht nur unseres Handels mit Amerika wegen erforderlich, sondern wir seien es auch uns selbst schuldig, wenn wir Inzucht vermeiden und von unseren guten Thieren den vollen Nutzen haben wollten. Nachdem unsere Zucht seit 200 Jahren bestehe und wir seit 70 Jahren die Köhrung hätten, müsse man doch sagen können, wir hätten eine konstante Zucht. Und thatsächlich habe unser Pferd die Eigenschaften einer konsolidirten Zucht. Es habe einen ganz besonderen Typus, es sei durchaus verschieden von den Trakehnern, Belgiern, Dänen u. s. w. Wir müßten aber auch den Nachweis liefern können, daß wir eine konsolidirte Zucht hätten; diesen Nachweis könne man nur führen durch Stammbäume und durch ein Gesamtgestütbuch, durch welches festgelegt würde, welches Material das durch 70jährige Köhrung konsolidirte Oldenburger Pferd bilde. Mit der Aufstellung dieser Stammbäume, und eines

solchen Gestütbuch, in welches also sämmtliches Zuchtmaterial eingetragen werde, dürften wir nicht länger zögern, wenn nicht unsere Interessen eine arge Störung und wir einen großen Verlust an unserem Nationalvermögen erleiden sollten. In Berlin habe er (Redner) in der Abtheilung für Pferdezucht der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft erst kürzlich mit beschlossen, unsere deutschen konsolidirten Zuchten Trakehner, Holsteiner, Hannoveraner, Oldenburger „Deutsche Edelzuchten“ zu benennen. Wenn wir uns nun noch weiter nur nach dem staatlichen Stammregister richten wollten und nicht auf Registrierung sämmtlicher Stammbäume Bedacht nähmen, dann würde man sagen, Oldenburg stehe nicht auf der Höhe der Zeit, es habe ja keine konsolidirte Zucht. Thatsächlich wollen die Anhänger des staatlichen Stammregisters auch ja erst jetzt, trotz 70jähriger Führung, aus einer begrenzten Anzahl Thiere einen konstanten Schlag bilden. — Den Schaden würden wir schon in unserer eigenen Tasche spüren.

Die Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde stehe auf dem Standpunkte, daß nach dem Grundsatz, der in England seit 100 Jahren maßgebend sei, daß nämlich sämmtliches einem bestimmten Typus angehörende Zuchtmaterial registriert werde, auch hier die Registrierungen erfolgen müßten, und das Beispiel Englands lehre uns wahrlich so zu verfahren, denn die Vollblutzuchten, auf welche der Engländer mit Recht so stolz sei, gründeten sich auf der konsequenten, seit Beginn der zielbewußten Züchtung — welche z. B. beim Vollblutpferd 100 Jahre durchgeführt sei — gemachten Eintragung sämmtlichen Zuchtmaterials. Die englischen Racen seien in Folge dessen in der ganzen Welt bekannt und genönnen einen Ruf auf dem Weltmarkt. Er verweise noch besonders auf das Shorthorn-Herdbuch; in dieses seien bis jetzt über 70 000 Bullen eingetragen. In derselben Weise wie in England sei man in Amerika vorgegangen, auch in Holstein und Trakehnen würden sämmtliche Thiere aufgenommen. Wir müßten diesem Beispiele folgen. Alle Thiere müßten aufgenommen werden, auch die, welche nicht erster Qualität seien. Ein Gestütbuch solle ja nicht ausschließlich die Qualität nachweisen, es solle im Besonderen den Blutnachweis liefern, die Familie und die Verwandtschaftsgrade der einzelnen Thiere sollten daraus hervorgehen, etwa wie beim Menschen aus den Standesamtsregistern. Das Schlechte werde sich schon von selbst ausscheiden, dies besorge schon der Käufer und Züchter, denn der Käufer kaufe ja nicht allein nach dem Stammbaum, sondern auch nach der Qualität. Wenn wir nicht dies bewährte System auch bei uns einführen, würden wir die Interessen unserer Zucht immens schädigen und das Land würde den Schaden zu tragen haben. Die Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde werde nicht aufhören, dieses Ziel zu verfolgen. Jeder dürfe überzeugt sein, daß 1200 ruhig denkende Landwirthe Oldenburgs nicht hierauf bestehen würden, wenn es nicht zweckmäßig, ja sogar nothwendig wäre. Er richte daher die dringende Bitte an die Versammlung, den Ausschußantrag anzunehmen, welcher der Regierung ans Herz lege, in der gewünschten Richtung vorzugehen. Dieser Wirrwar, diese Zwietracht zwischen der Regierung und den Züchtern des Landes dürfe nicht fortbestehen. Schon in Berlin z. B. spreche man darüber

Berichte. XXV. Landtag.

und begreife diesen Zustand nicht. Im Auslande werde ein solches Gesamtgestütbuch verlangt. Die Mac Kinley Bill habe mit dem ersten Anlaß zur Anlegung eines solchen gegeben. Wir sollten uns von dem jungen Staate Amerika in Bezug auf Führung von Zuchtbüchern nicht beschämen lassen und diesem möglichst bald folgen. Es wäre ein Armutsszeugniß für uns, wenn Amerika uns erst lehren müßte, wie man ein Zuchregister führe. Die Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde habe ihre Bücher in alle Welt verschickt, u. a. an die landwirthschaftlichen Ministerien in Berlin, Petersburg, Rom, Konstantinopel, Madrid, Wien, Tokio, Buenos Ayres, Washington. Noch kürzlich habe sie vom landwirthschaftlichen Ministerium in Rom ebenfalls 4 Bände des dortigen Gestütbuches erhalten. Daraus ersehe man, daß man auch in Italien, von dem man mitunter annehme, daß dort die Pferdezucht nicht weit gediehen sei, Zuchtbücher führe und daß man auch dort wisse, wie eine konstante Zucht erhalten werde; es seien darin die eingeführten Vollblutthiere aus Syrien, Egypten, England, Frankreich und Deutschland verzeichnet. Wenn Italien schon so weit sei, wohin wir viele Thiere verkauften, dürften wir auf keinen Fall zögern, derartige Register einzuführen, sonst werde Italien sich nach Holstein, Trakehnen, der Normandie wenden, und wir würden dieses Absatzgebiet verlieren. Man sehe wieder, welcher Schaden uns aus jeder Zögerung erwachsen könne.

Der verstorbene Geheimrath Hoffmeister habe sich in dieser Richtung schon sehr viel Mühe gegeben, dafür sollten wir ihm dankbar sein und hätten ihn mehr unterstützen sollen, doch die Züchter hätten ihn damals nicht genügend verstanden, auch die Bestrebungen des Grafen v. Wedel seien nicht genug anerkannt. Jetzt, wo die Landwirthe endlich zur Erkenntniß gekommen seien, da sollte man ihnen von oben herab doch keinen Hemmschuh anlegen. Die Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde sei bereit, Hand in Hand mit der Regierung zu gehen, sie wolle keineswegs Opposition machen. Deshalb habe er auch seiner Zeit den ersten Band des Gestütbuchs zur Umwandlung in ein staatliches Stammregister der Regierung angeboten. — An der Nennung seines Namens als Verfasser habe ihm Nichts gelegen, diese habe ruhig auf dem Titelblatt unterbleiben können. Es habe sich nur darum gehandelt, die Sache zu fördern. Zu seinem größten Bedauern habe er kein Verständniß gefunden. Wenn die Regierung die Züchter noch länger hindere, so trage sie die Verantwortung, die Züchter hätten das ihre gethan.

Dem ersten Bande des Gestütbuches sei der Vorwurf gemacht, daß Thiere darin aufgenommen seien, die nicht hineingehörten. Er gebe zu, daß sie theilweise den zur Aufnahme in das staatliche Stammregister gesetzlich gestellten Anforderungen nicht genügten, es seien aber nur angeführte Hengste und Stuten aufgenommen und diese unter Namen und Nummer zu registriren, sei zum Nachweis einer konsolidirten Zucht unbedingt erforderlich. Die Bezeichnung der Thiere nach dem Namen des Eigenthümers genüge nicht, da diese häufig wechselten. Einen Werth müsse diese Nennung doch haben, sonst würde sich z. B. nicht der Herausgeber des im Auftrage des landwirthschaftlichen Hauptvereins für Ostfriesland angefertigten Gestütbuchs, wie er ihm selbst



gefasst habe, fünf Stunden hingesezt und Hengste gekauft haben. Was die Stuten anbetrefte, so hätten diese in jedem Hause eine Bezeichnung, meistens nach äußeren Merkmalen, wie Wittfot, Brunen u. s. w. Wenn man nun diesen Thieren im Register einen bestimmten Namen und Nummer beilegte, so sehe er keine Gefahr darin. Dies geschehe überall, nur auf diese Weise ließen sich regelrechte Stammregister führen. Er beobachte schon seit 35 Jahren im In- und Auslande die Entwicklung der Pferdezzucht und die Maßnahmen, die man zur Förderung derselben ergreife, aber er habe bisher noch keinen andern Weg gefunden und es gebe auch keinen andern Weg in der Gestütbuchfrage als den, welchen die Züchter beantragt. Man könne die Stammbäume wohl mal in anderer Form zu Papier bringen, andere Spalten machen u. s. w., aber im Wesentlichen müsse die Einrichtung dieselbe sein wie sonst überall. Im Großen und Ganzen beständen hier dieselben Verhältnisse wie in den anderen Ländern. Wenn wir jetzt noch zögerten mit der Einführung eines allgemeinen Gestütbuchs, erweckten wir den Anschein, als ob unsere Zucht keine konsolidirte sei, und dann könnten nochmals 50 und 100 Jahre ins Land gehen, ehe wir die Früchte unserer Bemühungen in der Pferdezzucht im vollsten Maße ernteten. Der Schaden sei ein unwiederbringlicher. Er bitte deshalb nochmals dringend um Annahme des Ausschusßantrages.

Reg.-Com. Regierungsrath **Düvelius**: Wenn der Abg. Lübben sage, daß er im Jahre 1885, als es sich um den Erlaß neuer Vorschriften für die Führung des Stammregisters handelte, als Mitglied der damaligen Kommission des Centralausschusses der Landwirthschafts-Gesellschaft bereits die Registrirung des sämmtlichen Zuchtmaterials nach Namen und Nummern bei den Berathungen gefordert habe, so erwidere er (Redner) ihm hierauf, daß davon damals aktenmäßig an das Staatsministerium keine Kunde gelangt sei; der Staatsregierung sei derzeit lediglich das Resultat der vom Centralvorstande im Verein mit der Röhrrungskommission und der Kommission des Centralausschusses gefaßten Beschlüsse, ohne Mittheilung der Protokolle, in einem Berichte des Centralvorstandes der Landwirthschaftsgesellschaft zusammengefaßt, mitgetheilt worden; aus diesem habe sich ein von den gefaßten Beschlüssen abweichender Standpunkt des Herrn Lübben nicht ergeben und könne die Staatsregierung in dieser Beziehung keinerlei Vorwurf treffen. — Ferner betone er nochmals, daß die Staatsregierung keineswegs, nach den von ihm gemachten Ausführungen das Princip vertere, es in der fraglichen Angelegenheit beim Bestehenden lassen zu wollen, dieselbe aber andererseits den Standpunkt festhalte, daß zur Zeit die Frage eine völlig offene bleiben müsse, in wie weit sie den Forderungen in Bezug auf zwangswise Eintragung des gesammten Zuchtmaterials ohne vorgängige Röhrrung nachkommen könne.

Abg. **Fien**: Die sachlichen Ausführungen des Abg. Lübben und die Mühe, mit welcher er am Gestütbuche gearbeitet habe, würden wohl allgemeine Anerkennung finden. Er (Redner) sei der Ansicht, daß ohne ein Zusammengehen der Regierung mit der Gesellschaft Züchter Oldenburger Rutschpferde nichts Gedeihliches zu erreichen sei. Sehr bedauert habe er, daß der Abg. Lübben, der ruh- und

rastlos und ohne Kosten zu scheuen, auf sein Ziel hingearbeitet habe, als er sein Werk dem Ministerium in so uneigennütziger Weise zur Benutzung vorlegte, so schroff und kühl abgewiesen sei. Man möge sich nur den Zuschauer-raum ansehen, das seien alles Mitglieder der Gesellschaft Züchter Oldenburger Rutschpferde, daraus ersehe man, welches Interesse das Land dieser Frage entgegenbringe. Er bitte die Regierung, im Einverständnisse mit diesen Züchtern zu handeln, da sonst leicht eine Verwirrung eintreten könnte, die der Zucht und dem ganzen Lande nur schaden könne.

Abg. **Lübben**: Der Regierungs-Commissar habe gesagt, die Regierung habe damals keine Kenntniß davon erhalten, daß er (Redner) in der Kommissions-Sitzung schon einen Antrag auf Registrirung nach Namen und Nummer gestellt habe; es möge nun wohl möglich sein, daß das Protokoll über jene Sitzung anders gelautet habe, um das Protokoll habe er sich nicht weiter gekümmert. Damals in der Sitzung habe er gleich gesagt, wenn seine Vorschläge nicht durchgehen könnten, da das Gesetz dem entgegenstehe, nach welchem nur die allerbesten Thiere aufgenommen werden könnten, dann könne er nichts dagegen machen. Er sehe auch wohl ein, daß es nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich gewesen wäre. Vorgebracht habe er seine Ansicht damals schon, er habe noch zu dem Röhrrungskommissionsmitgliede Luerßen vor der Versammlung gesagt, er möchte ihn bei diesem Vorschlage unterstützen, doch dieser habe ihn, entgegen seinem Versprechen, auch im Stiche gelassen. Er wiederhole dies hier noch mal, damit nicht etwa Irrthümer entstünden.

Reg.-Com. Regierungsrath **Düvelius**: Er konstatiere wiederholt, daß der Staatsregierung ein Protokoll über die derzeitigen Beschlüsse des Central-Vorstandes der Landwirthschafts-Gesellschaft nicht vorgelegen habe, der Inhalt dieser Beschlüsse vielmehr der Staatsregierung nur berichtlich mitgetheilt worden sei. — Dem Abgeordneten Fien wolle er bemerken, daß es der Staatsregierung fern gelegen habe, dem Abgeordneten Lübben eine schroffe Zurückweisung zu ertheilen. Das Anerbieten Lübbens betreffs der Uebernahme des ersten Bandes des Oldenburger Gestütbuches sei lediglich aus rein sachlichen Gründen zurückgewiesen, weil in denselben Thiere aufgenommen seien, die den gesetzlichen Anforderungen zur Aufnahme in das staatliche Stammregister nicht genügten.

Abg. **Jürgens**: Er sei mit dem Abgeordneten Fien darüber vollständig einverstanden, daß Lübben sich große Verdienste durch die Schaffung des Gestütbuches erworben habe; hierüber herrsche wohl nur eine Meinung im ganzen Lande. Andererseits sei man aber nicht in vollem Maaße einverstanden mit der Ausführung der Registrirung seitens der Gesellschaft Züchter Oldenburger Rutschpferde, er könnte eben so gut 1200 ruhig denkende Landwirthe finden, die hierin entgegengesetzter Meinung seien. Daß eine Registrirung auf breiterer Grundlage wie im staatlichen Stammregister wünschenswerth sei, darüber herrsche im Allgemeinen Einverständniß; aber eine Aufnahme der Thiere ohne vorherige Röhrrung halte eine große Anzahl unserer Landwirthe für verfehlt. Auch anderwärts scheine man auf Röhrrung Gewicht zu legen. Die Gesellschaft Züchter Oldenburger



Kutschpferde habe dem Landtage bei Prüfung dieser Frage Material zur Verfügung gestellt, darunter habe sich die hannoversche land- und forstwirtschaftliche Zeitung befunden. Darin schreibe ein Professor Dr. Bachhaus aus Göttingen, wir müßten dahin streben, nur ein Gestütbuch zu haben, aber die Eintragungen in dasselbe dürften nur auf Grund einer einheitlichen Röhrrung erfolgen. Darüber sei er mit der Regierung einverstanden, daß es nicht zugänglich sei, das Gestütbuch der Gesellschaft als staatliches Stammregister zu übernehmen, weil Material aufgenommen sei und noch aufgenommen werde, welches dem Zuchtziel nicht entspreche. Mit Unrecht scheinere der Ausschuß anderer Meinung zu sein, wenn er in seinem Berichte sage, daß die Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde das Ziel habe, „eine umfassende Registrierung alles zur Zucht brauchbaren Materials herbeizuführen“. Thatsächlich seien aber zur Zucht nicht geeignete Thiere aufgenommen, er wolle nur keine Namen nennen, um die Besitzer nicht zu schädigen. Der Ausschuß sei demnach im Irrthum, wenn er das Gestütbuch zur Vervollständigung des staatlichen Stammregisters für geeignet halte. — Sehr erfreut sei er über den vom Abgeordneten Lüb ben erwähnten Beschluß der Pferdezucht-abtheilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, nach welchem auch das Oldenburger Pferd mit unter die „Deutsche Edelzucht“ falle. Er folgere aber gleichzeitig daraus, daß die bisherige Registrierung zum Nachweis einer konsolidirten Zucht genüge, denn sonst würde man unsern Schlag in Berlin nicht als dazu gehörig anerkannt haben. — Gegen den Ausschußantrag habe er noch das principielle Bedenken, daß man am Ende des 19. Jahrhunderts jegliche Bevormundung vermeiden müsse, diese sehe er aber darin, wenn man jeden Privaten zur Eintragung zwingen wollte. Man könnte diesen Zwang auch leicht auf andere Gebiete übertragen; es könnte sich z. B. eine Gesellschaft zur Züchtung oder Anbau hervorragenden Saatgetreides bilden, die zur Verfolgung und Erlangung ihres Zieles bei den staatlichen Organen beantrage, daß alle Ackerfrucht, welche als Saatgetreide verkauft werden solle, behufs staatlicher Kontrolle angemeldet und nach erfolgter Prüfung mit einem entsprechenden Certificat versehen, abgesetzt werden dürfe. Eine derartige Mitwirkung der Staatsbehörden und ein derartiger staatlicher Zwang auf den verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens würde aber zu einem unhaltbaren Zustande führen. Er sei durch die Erklärung vom Regierungstische beruhigt, daß die Staatsregierung die Frage erwägen und prüfen wolle, wie ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes Gestütbuch zu bilden sei und werde deshalb gegen den Ausschußantrag stimmen.

Abg. **Fien:** Er sei nur durch die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissars, das Herr Lüb ben bei seinen Bestrebungen seitens der Regierung Entgegenkommen gefunden habe, veranlaßt, nochmals das Wort zu ergreifen. Er habe das einschlägige Material gelesen und gefunden, daß Lüb ben kein Entgegenkommen gefunden habe. — Wenn die 1200 Landwirthe, welche der Abgeordnete Für gens von der Gegenseite ins Feld führen wolle, nur erst das Lüb bensche Gestütbuch gesehen hätten, dann würden sie sofort anderer Ansicht sein. Wenn wir das Gestütbuch nicht gehabt hätten, dann wären wir noch lange nicht so

weit. Herr Lüb ben habe mit seinem Gestütbuch geradezu Furore gemacht, es habe uns den Weltmarkt erschlossen und habe überall im In- und Auslande unserm Pferde Ruf verschafft. Es sei bedauerlich, daß eine für unser Land so wichtige Frage so hin- und hergezogen werde. Wenn etwas Gutes und Gedeihliches zu Stande kommen solle, so müsse die Regierung dem Verein Züchter Oldenburger Kutschpferde jetzt in weitgehendster Weise Entgegenkommen zeigen.

Abg. **Lüb ben:** Der Abgeordnete Für gens scheinere nicht zu verstehen, was die Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde mit dem Gestütbuch wolle, sie wolle den Blutnachweis führen und um diesen führen zu können, müßten alle Thiere aufgenommen werden. Die Zucht sei eine konsolidirte und es sei deshalb widersinnig, Repräsentanten derselben von der Registrierung auszuschließen. Auch Inzucht zu vermeiden sei nicht anders möglich, als wenn man den Blutnachweis liefern könne und ebenso müsse man, wenn man Verwandtschaftszucht treiben wolle, die Verwandtschaftsgrade kennen. Der Abgeordnete Für gens sage so- dann, es dürften nicht alle Thiere aufgenommen werden, es müsse zuvor eine Röhrrung erfolgen. Er (Redner) wolle auch nicht, daß alle Thiere aufgenommen würden, gewiß solle erst eine Röhrrung erfolgen, sämtliche heterogenen Rassen sollten von der Aufnahme ausgeschlossen sein, wie z. B. die Belgier, leichte ausrangirte Militairpferde u. s. w. Nur die Thiere des Oldenburger Schlages sollten sämtlich registriert werden. Wenn mal eine schlecht aussehende Stute aufgenommen würde, so sei dies auch erforderlich. Eine solche bringe bekanntlich mitunter bessere Nachzucht als eine dem Anscheine nach hochwerthige Stute von geringerer Abkunft. Eben um den Zuchtwert eines Thieres beurtheilen zu können, müsse man die Eltern kennen, und um diese zu kennen sei Registrierung derselben nach Namen und Nummern erforderlich. Die Röhrrungskommission gehe bei der Röhrrung nur nach dem Exterieur, er hoffe, daß sie allmählich dahin kommen werde, mehr nach dem Stammbaum zu fragen. Für eine rationelle Zucht sei dies unbedingt erforderlich. Man müsse in der von ihm gewünschten Weise vorgehen, man müsse sämtliches Zuchtmaterial, welches den Oldenburger Typus habe, registriren, denn auf den Blutnachweis komme es bei der Zucht an. Man komme nicht weiter, wenn man bei den bisherigen Grundsätzen der Registrierung stehen bleibe und der Schaden werde nicht ausbleiben.

Reg.-Com. Oberregierungs-rath **Ahlhorn:** Der Abgeordnete Fien habe bedauert, daß der Abgeordnete Lüb ben bei dem Anbieten seines Gestütbuches kein Entgegenkommen bei der Regierung gefunden habe. Dies habe er auch gar nicht finden können, da sachliche Gründe der Annahme des Anerbietens entgegengestanden hätten. Von einer schroffen Zurückweisung seitens der Regierung könne keine Rede sein. Wie gut es übrigens gewesen sei, daß die Staatsregierung in ihrem Verhalten zur Gesellschaft Züchter Oldenburger Kutschpferde Vorsicht habe walten lassen, das zeige wieder die heutige Debatte, in der die verschiedensten Ansichten geäußert seien. Die Staatsregierung habe den besten Willen, die Sache auf gütlichem Wege zu erledigen, er bitte daher, ihr Vertrauen entgegen zu bringen.



Abg. **Wenke:** Ihm ginge der Ausschufantrag viel zu weit, wenn er wolle, daß sämtliche Stuten zwangsweise eingetragen würden. Viele Kreise könne man gar nicht zur Eintragung zwingen. Er halte auch die Aufnahme sämtlichen Zuchtmaterials ohne vorherige Köhrung nicht für richtig, und, so viel er wisse, stehe auch die deutsche Landwirthschaftsgesellschaft auf diesem Standpunkte. Seines Erachtens könnten übrigens zwei Bücher recht gut nebeneinander bestehen, von denen das eine sämtliche Material enthielte, während in das andere nur die zur Zucht besonders geeigneten Thiere aufgenommen würden.

Abg. **Jürgens:** Dem Abgeordneten Lübben erwidere er, daß es ihm vollständig klar sei, was die Gesellschaft Züchter Oldenburger Rutschperde mit ihrem Gestütbuch bezwecke, dasselbe wolle aber die Regierung auch, das staatliche Stammregister wolle nicht nur die Stammbäume auführen, sondern auch den Blutnachweis führen. Daß es dabei so allgemeine Bezeichnungen gebrauchen müsse wie z. B. Tochter von einem Sohne des Grafen Wedel, liege daran, daß man den Thieren nicht von vornherein einen Namen gegeben habe. Daß man dies jetzt nachhole, dagegen habe er nichts einzuwenden. Aber er sei dagegen, daß sämtliche Thiere ohne vorherige Köhrung aufgenommen werden sollten. Er meine, dann erst habe ein Buch einen züchterischen Werth, wenn dadurch nachgewiesen werde, daß die Eltern auch den Zuchtzielen entsprochen hätten. Eine große Zahl von Landwirthen sei derselben Meinung, daß nur geföhrte Thiere aufgenommen werden dürften. Er werde demnach gegen den Ausschufantrag stimmen und bitte die Versammlung dasselbe zu thun.

Abg. **Lübben:** Man könne keinem Züchter verbieten, Thiere zur Köhrung zu schicken, auch wenn sie von minderwerthigen oder unbekanntem Eltern seien. Die Köhrungskommission sei verpflichtet, wenn solche Thiere dem Exterieur nach gut seien, anzuköhren. Dies sei eine Lücke im Gesetz. Wir müßten aber dahin kommen, daß nur Thiere angeköhrt würden, deren Abstammung durch ein Gestütbuch nachgewiesen werden könne. Bei jeder rationellen Zucht gelte als erste Bedingung die Kenntniß des Materials, womit man arbeite. Somit müsse eine umfangreichere Registrierung auch der Köhrungskommission nur erwünscht sein. Thatsächlich habe die Köhrungskommission in der letzten Zeit sämtliche angeköhrten Hengste unter Namen registriert — wie schon erwähnt ohne Gesetzesänderung —, sein Princip also gewissermaßen anerkannt. Er könnte z. B. unter Namensnennung einen Fall anführen, daß ein Hengst eingetragen worden sei, der gar keinen erkennbaren Stammbaum habe. So etwas dürfe nicht vorkommen. Wir wanderten eben mit unserm ganzen Stammregisterwesen noch in den Rinderschuhen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. **Wilken:** Die Sache sei im Ausschusse eingehend berathen und man sei zu der Ansicht gekommen, daß ein Stammbaum, wenn er von Nutzen sein solle, lückenlos sein müsse. Dies könne man nur erreichen durch eine gesetzliche Bestimmung, welche den pferdezüchtenden Landwirth zwingt, sein Zuchtmaterial eintragen zu lassen. Er bitte daher, den Ausschufantrag anzunehmen.

Abg. Lübben beantragt namentliche Abstimmung.

Der Ausschufantrag wird in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 8 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten Koter, Schröder, Schulze, Wallrichs, Wallroth, Wilken, Zerhusen, Beneke, Dohm, Feldhus, Groß, Hansen, Hausing, Heins, zur Horst, Huchting, Jaspers, Iken, Jungbluth, Köhler, Lübben, Möhlmann, Plagge, Purper.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten Roggemann, Weber, Wenke, Alfs, Burlage, Jürgens, Meyer, Quatmann.

Es fehlen die Abgeordneten Hoyer und Rückens.

Zum Ausschufantrage M 9 erhält das Wort

Abg. **Meyer:** Er sei mit dem Ausschufantrage vollkommen einverstanden, wolle zu demselben nur noch einen Zusatzantrag stellen. Er verfolge damit den Zweck, daß die für die Geestbezirke ausgesetzten Prämien-Geldbeträge, falls dieselben wegen Mangels an geeignetem Material nicht vergeben würden, dennoch dem Bezirke auch thatsächlich zu Gute kämen und nicht etwa in die Landeskasse zurückflößen oder auf einen anderen Bezirk übertragen würden, und zwar in der Weise zu Gute kämen, daß sie für einen bestimmten Fonds verwendet würden, welcher zur Hebung der Pferdezucht durch Beschaffung besseren Zuchtmaterials dienen solle. Er sei darauf aufmerksam gemacht, daß dies mit den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sei, und habe deshalb in seinem Antrag sogleich den Passus mit aufgenommen, daß die Regierung Veranlassung nehmen möge, etwaige dem entgegenstehende gesetzliche Hindernisse zu beseitigen. Er hoffe, daß dies auf diesem Wege gehen werde. Der Antrag laute:

Der Landtag wolle diesen Theil der Petition der Großherzoglichen Staatsregierung mit der Maßgabe zur Erwägung überweisen, daß die für die Geestdistrikte ausgesetzten Prämien-Geldbeträge, falls dieselben als solche wegen Mangels an geeignetem Zuchtmaterial nicht vergeben werden, zur Begründung und Verstärkung eines Fonds verwendet werden können, welcher den Zweck hat, Bestrebungen zur Beschaffung besseren Zuchtmaterials (Bildung sog. Füllenvereine etc.) zu unterstützen. Etwaige dieser Ausführung entgegenstehende gesetzliche Hindernisse wolle Großherzogliche Staatsregierung zu beseitigen Veranlassung nehmen.

Er halte die Aufnahme einer derartigen Bestimmung für durchaus erforderlich. Wenn man einmal die Hebung der Pferdezucht anbahne und zu diesem Zwecke Prämien aussetze, so halte er es für nicht mehr wie gerecht, daß die ausgeworfenen Gelder, falls sie wegen zeitigen Mangel an geeignetem Material als Prämien nicht vergeben würden, zur Anschaffung guten Materials verwendet würden. Nur so dienten sie thatsächlich der Beförderung der Zucht.

Abg. **Wilken:** Der Antrag Meyer habe den Zweck, daß in einem Geestbezirke, wo kein zur Prämierung geeignetes Zuchtmaterial vorhanden sei, die so nicht ausgegebenen Gelder zur Anschaffung von Zuchtmaterial ander-

weit verwendet würden. Dem ständen aber die gesetzlichen Bestimmungen von 1875 entgegen, diese bedürften also zuvor einer Aenderung. Deshalb könne er dem Ausschusse diesen Antrag nicht empfehlen, bitte vielmehr, denselben abzulehnen.

Abg. **Schulze** beantragt, den Antrag Meyer zur Vorberathung an den Verwaltungsausschuß zu verweisen.

Abg. **Meyer** bemerkt dagegen, daß die Sache neulich bei Berathung des Landeskassenbudget schon genügend besprochen sei und eine Vorberathung im Ausschusse deswegen wohl nicht mehr erforderlich sei.

Der Antrag des Abgeordneten Schulze wird hierauf abgelehnt.

Reg.-Com. Regierungsrath **Düvelius**: Der Ausschuß schein ihm in seinem Antrage **N. 9** von der Voraussetzung auszugehen, als wären besondere Hengstprämien für den nördlichen und südlichen Geestbezirk bestimmt. Diese Ansicht sei nicht richtig. Für die ganze Geest seien zwei Hengstprämien in Höhe von 1000 *M.* und 800 *M.* ausgesetzt. Wenn diese nicht vergeben werden könnten, so könnte das übrig bleibende Geld nicht dem Südbezirk der Geest allein zur Verfügung gestellt werden. Im Uebrigen wolle er noch bemerken, daß für Hengstprämien ausgesetzte Gelder bislang nicht zu Stutenprämien verwendet würden. Deshalb könne der Antrag des Ausschußberichts **N. 9**, wie er sich aus diesem ergebe, von der Staatsregierung nicht acceptirt werden.

Der Abgeordnete Meyer habe sodann beantragt, die in dem zu bildenden südlichen Geestdistrikte zur Verfügung stehenden Prämienfelder, wenn er (Redner) den Antragsteller richtig verstehe, würden hiermit nur die zu Stutenprämien ausgesetzten Beträge gemeint sein, falls dieselben nicht zu Stutenprämien in diesem Distrikt zur Verwendung gelangten, zur Bildung eines Fonds zu verwenden, welcher die Anschaffung besseren Zuchtmaterials für jenen Distrikt bezwecke. Er bemerke, daß dieser Punkt, soweit es sich um die betreffenden, für die Finanzperiode 1894/96 zur Verfügung gestellten Gelder handele, schon durch den vom Landtage bei Berathung des Etats auf einen Antrag des Abgeordneten Meyer gefaßten Beschluß erledigt sei. Zu diesem Beschlusse habe die Staatsregierung damals noch keine Stellung genommen, sie habe sich die Entscheidung darüber, ob die nicht vergebenen Prämienfelder zur Bildung eines solchen Fonds verwendet werden könnten, noch vorbehalten. Eine Entscheidung sei darüber bis jetzt noch nicht getroffen.

Insofern indessen der Antrag Meyer darauf abziele, diese Frage für die Zukunft im Sinne seines Antrages generell beordnet zu sehen, wolle er hierzu bemerken, daß ein solcher Antrag mit den zur Zeit bestehenden über die Ausführung des Röhrunsgesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht im Einklang stehe.

Abg. **Iken**: Er bitte, den Ausschußantrag anzunehmen und den Antrag Meyer abzulehnen. Er wisse nicht, wohin die Annahme dieses Antrages führen solle. In seinen Augen würden wir einfach Geld wegwerfen und es den Leuten zum Geschenk machen. Nach seiner Ansicht, die er bei früherer Gelegenheit bereits geäußert habe, sei

hier kein Raum für Staatshülfe, wenn die Leute auf diese Weise etwas für die Zucht thun wollten, so möchten sie Genossenschaften zur Anschaffung von Zuchtfohlen gründen. Der Staat könne ihnen die Mittel hierzu nicht gewähren. Aus diesem Grunde bitte er, den Antrag Meyer abzulehnen.

Abg. **Meyer**: Der Abgeordnete Iken verstehe die Tendenz seines Antrages nicht. Er sei auch kein Freund von absoluter Staatshülfe, hier wolle er aber nur eine gerechte Vertheilung derjenigen Mittel, die einmal für die Hebung der Pferdezucht zur Verfügung ständen. Der Staat habe schon für Zuchtzwecke Unsummen aufgewendet, in der Regel seien sie als Prämien vergeben. Wenn nun in einem Theile unseres Landes keine zur Prämierung geeignete Thiere seien, da halte er es für durchaus in der Ordnung und für nicht mehr wie gerecht, wenn die zur Verfügung stehenden, als Prämien nicht vergebenen Mittel zur Unterstützung der Anschaffung von besserem Zuchtmaterial verwendet würden und so dem bestimmten Bezirk auch wirklich zu Gute kämen. Dem Herrn Regierungs-Commissar müsse er bezüglich seiner Ausführungen über die Hengstprämien Recht geben. Auch gebe er zu, daß über diesen Punkt schon vor Weihnachten ein Beschluß gefaßt sei, er wolle deshalb in seinem Antrage das Wort „Prämien-Geldbeträge“ durch „Füllenprämien“ ersetzen. In dieser Fassung halte er seinen Antrag aufrecht und bitte um Annahme desselben.

Abg. **Quatmann**: In den südlichen Landestheilen habe man seit vielen Jahren bedauert, daß dort zur Hebung der Pferdezucht nicht die Beträge aufgewendet würden, die dafür ausgesetzt seien und die diesen Theilen nach der Steuerhöhe zukämen. Einen Vortheil vor den anderen Landestheilen wolle der Antrag Meyer den südlichen Landestheilen nicht zuwenden, sondern ihnen nur ihren Antheil geben. Auch dort sei man bedacht, die Pferdezucht zu heben, und es seien auch Mittel dafür ausgesetzt, wie nun diese Mittel verwendet würden, sei doch einerlei; es sei seines Erachtens gleich, ob man sie als Prämien für Pferde oder zur Anschaffung von geeigneten Zuchtfüllen ausgabe, wenn sie nur ihrem Zwecke, der Hebung der Pferdezucht, dienten. Für die Verwendung der für einen Bezirk ausgesetzten Gelder in diesem Bezirke spreche auch das Gerechtigkeitsgefühl.

Abg. **Jaspers**: Mit dem Gerechtigkeitsgefühl habe die Sache nichts zu thun. Es werde hier nur immer von den südlichen Landestheilen gesprochen, eine solche Scheidung gebe es nicht. Nur diese Theile berücksichtigen zu wollen, wäre landschaftlicher Partikularismus. Aber auf die Hebung der Pferdezucht des ganzen Landes komme es an.

Abg. **Quatmann**: Ihm falle hierbei das Beispiel von dem Acker eines gewissen adeligen Herrn ein, der in seinem Bezirke in früheren Jahren Landwirthschaft getrieben und zu seinen Knechten gesagt habe, sie sollten den Dünger nur alle auf die Mitte der Stücke werfen, da an den Furchen doch nichts Ordentliches wachsen wolle. Dieser Herr hätte es denn auch schließlich dahin gebracht, daß an den Furchen nichts mehr gewachsen wäre, während andere Leute bei gleichmäßiger Vertheilung doch auch an den Furchen geerntet hätten. So ähnlich würde auch in unserem Lande



mit der Vertheilung der Gelder zur Hebung der Pferdezucht verfahren.

Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Meyer abgelehnt und der Ausschußantrag *N* 9 angenommen.

Antrag *N* 10 des Ausschusses:

Der Landtag wolle nunmehr die drei zum Nöhrungsgesetze eingegangenen Petitionen für erledigt erklären, wird ohne Debatte angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 28. d. M., Abends 8 Uhr, beim Präsidenten einzubringen.

V. Interpellation des Abgeordneten Roter und Genossen, betreffend den Bau von Kleinbahnen in den Aemtern Cloppenburg und Friesoythe.

Dieselbe lautet:

1. Beabsichtigt die Staatsregierung, den seit mehreren Jahren aus den betreffenden Kreisen angeregten Projekten solcher Bahnen näher zu treten?
2. Ist in Aussicht zu nehmen, daß dem nächsten etwaigen außerordentlichen oder dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Vorlage gemacht werden soll?

Abg. **Roter** begründet die Interpellation wie folgt: Das Heimburg'sche Kleinbahnprojekt sei der Zeit der Regierung vorgelegt mit dem Ersuchen, dem Landtage eine dementsprechende Vorlage zu machen. Für die beteiligten Gegenden sei der Bau von Kleinbahnen ein so großes Bedürfnis, daß man fast von einem Nothstande in Friesoythe sprechen könne. Der Ausbau dürfe nicht länger hinausgeschoben werden. Nicht allein habe jene Gegend Schaden davon, daß sie keine Bahn habe, sondern der Schaden werde auch noch dadurch vermehrt, daß das Eisenbahnnetz in den anderen Landestheilen ausgebaut werde. Handel und Verkehr werde dadurch vollständig abgelenkt. Das gehe auf die Dauer nicht so weiter, sonst werde jene Gegend noch vollständig ruiniert. Sodann sei ja auch berechnete Aussicht, daß die Bahnen dem Staate großen Nutzen bringen würden. Sie würden Zubringer für die anderen Bahnen sein; die in der Nähe gelegenen Staatsforsten würden im Werthe bedeutend steigen, auch würden die Kolonate existenzfähiger, wenn die Möglichkeit gegeben werde, den Torf dem Süden zuzuführen, von der Möglichkeit der Torfverwerthung hinge überhaupt das Wohlergehen der Kolonate ab. Er ersuche demnach die Staatsregierung dringend, dem Wunsche jener Gegend Rechnung zu tragen, und zwar möglichst bald Rechnung zu tragen.

Minister **Jansen** etc. verliest als Beantwortung der Interpellation folgende Erklärung:

Der Staatsregierung liegt seit vorigem Jahre ein Projekt vor, welches den Ausbau von Kleinbahnen in den

Amtsbezirken Cloppenburg und Friesoythe bezweckt und davon ausgeht, daß dasselbe durch die beteiligten Gemeinden für deren Rechnung und Gefahr zur Ausführung zu bringen sei. Nach vorläufiger Prüfung im Gemeinde-Departement ist dieses Projekt der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion überwiesen, um insbesondere näher festzustellen, ob die demselben zu Grunde liegenden Voraussetzungen in Betreff der Kosten des Baus und des Betriebes, sowie in Betreff des zu erwartenden Verkehrs und der dadurch bedingten Rentabilität als zutreffend anzuerkennen seien. Diese Feststellung ist bei der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion wegen dringender Aufgaben auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens noch nicht zum Abschluß gelangt. Erst nachdem dieselbe abgeschlossen sein und auf der alsdann gewonnenen Grundlage eine schlüssige Prüfung der einschlägigen, theilweise entwickelten Fragen von Seiten des Gemeindepardements stattgefunden haben wird, ist die Staatsregierung in der Lage, sich darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise dem Projekt näher zu treten und ob und wann in dieser Richtung dem Landtage eine Vorlage werde gemacht werden können. Sollte sich ergeben, daß der Ausbau eines Netzes von Kleinbahnen nicht ohne wesentliche Beihilfen von Seiten des Staates ausführbar ist, so wird sich die Frage nicht umgehen lassen, ob es überall gerathen erscheinen kann, an eine so weittragende neue Aufgabe auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, deren Bedeutung für die Zukunft keineswegs verkannt wird, schon heranzutreten, bevor die gegenwärtig in der Ausführung begriffene Erweiterung des Netzes der Oldenburgischen Staatsbahnen durch Bahnen untergeordneter Bedeutung zu einem gewissen Abschluß gelangt sein und in ihren finanziellen Erfolgen sich bewährt haben wird.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird angesetzt auf Mittwoch, den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses, betreffend ein Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, Schreiben der Staatsregierung vom 19. Oktober 1893.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Der Berichterstatter:

Zeidler.